

# REISESTORNO- UND REISEABBRUCHVERSICHERUNG

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien

unter der FN 333376i

Produkt: Reisetorno- und Reiseabbruchversicherung



**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

### Versicherung gegen sonstige finanzielle Verluste



#### Was ist versichert?

##### Reisetornoversicherung

- ✓ Vertraglich vereinbarten Stornokosten – begrenzt mit der Versicherungssumme

##### Reiseabbruchversicherung

- ✓ Zusätzliche Rückreisekosten – begrenzt mit der Versicherungssumme
- ✓ Ersatz der nicht genutzten Hotelnächte – begrenzt mit der Versicherungssumme

Die jeweilige Versicherungssumme ist dem Versicherungsvertrag zu entnehmen.

In der Reisetorno – und Reiseabbruchversicherung gilt eine akute Erkrankung an COVID-19 als mitversichert.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Reisetorno – wenn die Ursache bei Versicherungsabschluss bereits vorliegt oder voraussehbar ist.
- ✗ Reiseabbruch – wenn die Ursache bei Reiseantritt bereits vorliegt oder voraussehbar ist.
- ✗ Rücktritt des Reiseunternehmens vom Reisevertrag.

Schäden infolge einer:

- ✗ Epidemie (das ist ein stark gehäuftes, örtliches und zeitlich begrenztes Vorkommen einer Krankheit)
- ✗ Pandemie (das ist eine Epidemie, die sich über Länder und Kontinente hinweg ausbreitet)
- ✗ davon ausgenommen ist eine Erkrankung von COVID-19



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Keine Leistung für vorsätzlich und grob herbeigeführte Schadenfälle.
- ! Keine Leistung für Ereignisse, die der Versicherte infolge wesentlicher Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet.



#### Wo bin ich versichert?

Abhängig vom gewählten Produkt gilt der Versicherungsschutz:

- ✓ weltweit (mit Ausnahme von Belarus und Russland) oder
- ✓ in Europa (im geografischen Sinn, alle Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira, Azoren und den Kanarischen Inseln, mit Ausnahme von Belarus und Russland)



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Versicherungsfälle sind dem Versicherer sowie jener Stelle, bei der die Reise gebucht wurde, unverzüglich, jedoch innerhalb von 48 Stunden zu melden.
- Die Versicherungsprämie ist fristgerecht zu zahlen.



### **Wann und wie zahle ich?**

Die Prämie ist grundsätzlich im Vorhinein zu zahlen.  
Die Zahlungsart (z.B.: SEPA-Lastschrift, Kreditkarte,...) ist zu vereinbaren.

---



### **Wann beginnt und endet die Deckung?**

Reisestornoversicherung:

Beginn:

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung.

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben.

Für bereits vor dem Tag des Versicherungsabschlusses gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz für Reisestornoleistungen erst am 10.Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).

Voraussetzung ist, dass Sie die Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt haben.

Ende:

Der Versicherungsschutz endet mit dem Reiseantritt.

Reiseabbruchversicherung:

Beginn:

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn 00:00 Uhr, frühestens aber mit dem tatsächlichen Antritt der versicherten Reise.

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben.

Voraussetzung ist, dass Sie die Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt haben.

Ende:

Wurde der Vertrag für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, endet der Versicherungsschutz nach Ablauf der vereinbarten Dauer.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, endet der Versicherungsschutz mit dem Ende der versicherten Reise.

---



### **Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Wurde der Vertrag für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, endet dieser mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch, ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann dieser unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Verbraucher können zusätzlich zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Kündigungen müssen zumindest in geschriebener Form (z.B. mit E-Mail, Fax oder Brief) erfolgen.